



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 389-390)**
Titel **Verfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern.**
Ordnungsnummer
Datum 09.08.1891

[S. 389] Art. I.

Die Staatsverfassung erhält folgenden Zusatz:

«Art. 55^{bis}. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern in Hinsicht auf deren Organisation, deren Verwaltung, die Oberaufsicht, die // [S. 390] Wahl der Beamten und die Abstimmungsart, sowie die Besteuerung Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen.

Solche Ausnahmsbestimmungen dürfen jedoch nur getroffen werden, soweit sie durch die besondern Verhältnisse gerechtfertigt sind.»

Art. II.

Der Art. 61 wird folgendermassen abgeändert:

«Art. 61. Die Schuldbetreibung wird einem Beamten der politischen Gemeinde übertragen. Für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern können durch die Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufgestellt werden (Art. 55^{bis}).»

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 9. August 1891 über das vorstehende Verfassungsgesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	79899
Eingegangene Stimmzeddel	69744
Annehmende sind	36019
Verwerfende "	25197
Ungültige Stimmen	58
Leere "	8470

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Verfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern – wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 17. August 1891.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

J. Wirz.

Der erste Sekretär:

Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]